

RS Vwgh 1991/5/28 91/07/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1991

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §31 Abs1;

WRG 1959 §31 Abs2;

WRG 1959 §31 Abs3;

WRG 1959 §31 Abs4;

Rechtssatz

Es ist unerheblich, auf Grund welcher zivilrechtlichen Konstruktion der nach § 31 Abs 1 WRG "Verpflichtete" berechtigt ist, die im Eigentum eines anderen stehenden Betriebsgrundstücke für seine Zwecke zu verwenden. Daß der nach § 31 Abs 1 WRG "Verpflichtete" keinesfalls mit dem Grundstückseigentümer identisch sein muß, geht unmißverständlich aus der Regelung des § 31 Abs 4 WRG hervor. Der Beschwerdeführer kann als Betriebsinhaber und als "Verpflichteter" im Sinne der Abs 1 bis 3 des § 31 WRG zur unmittelbaren Haftung herangezogen werden. Der Grundeigentümer - vorausgesetzt, er ist nicht selbst der Verpflichtete im Sinne des Abs 1 - kann im Falle einer von seinem Grund ausgehenden Gefahr einer Gewässerunreinigung nach dem Gesetz hingegen nur subsidiär zur Sanierung bzw zur Kostentragung verpflichtet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991070025.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at